OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601333/8/SE/CG

Datum:
Linz, 21. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Herrn C H, vertreten durch Rechtsanwälte P, x, vom 11. April 2016, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. März 2016, GZ. VStV/914301235311/2014, wegen Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird mit der Maßgabe, dass die Geldstrafe auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt wird, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf insgesamt 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshof-gesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (kurz: belangte Behörde) vom 15. März 2016, GZ: VStV/914301235311/2014, wurde Herr C H, vertreten durch Rechtsanwälte P, x, belangt, weil er am 10. November 2014 um 14:18 Uhr in Linz, Umfahrung E, km 2,25, stadtauswärts fahrend, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X im angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 51 km/h überschritten hat. Es wurde eine Geldstrafe von 450 Euro und, falls diese uneinbringlich, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 21 Stunden sowie ein Kostenbeitrag von 45 Euro verhängt.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aufgrund eines eingeholten verkehrstechnischen Gutachtens eine gefahrene Geschwindigkeit von 121 km/h nachgewiesen werden konnte. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welcher das Straferkenntnis in vollem Umfang bekämpft wird.
Der Beschwerdeführer führt zusammengefasst aus, es sei ungerechtfertigt, ihm das zeitliche Missverhältnis negativ auszulegen, dass er eine Verzögerung verursacht habe, sei absolut ungerechtfertigt.
Zum Zeitpunkt des Vorfalls sei bereits die situative Winterreifenpflicht in Kraft gewesen. Die Eichung des gegenständlichen Dienstfahrzeuges sei mit Reifen der Dimension 225/60 R16 erfolgt. Dies seien aber keine gängigen Winterreifen. Das vorliegende Gutachten widerspreche sich in mehreren Punkten mit den Ausführungen des Meldungslegers.
Die Abstandsberechnungen seien nur schätzungsweise erfolgt, um hier wirklich die exakte Geschwindigkeit und vor allem die exakten Abstände feststellen zu können, wäre eine andere geeignete Messmethode von Nöten gewesen. Es sei nicht zulässig, die Länge der jeweiligen Leitlinien anhand der Bodenmarkierungsverordnung abzuschätzen. Mangelhaft sei überdies, dass unterschiedliche Frames verwendet wurden. Das Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen erscheine ergänzungsbedürftig.
Der meldungslegende Polizist habe zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Überschreitung vorgeworfen. Der Gesundheitszustand der Frau des Beschwerdeführers stelle einen Rechtfertigungsgrund dar, sodass ihm zumindest subjektiv kein Vorwurf gemacht werden könne. Überdies sei die verhängte Strafe hinsichtlich der Vorstrafenfreiheit überhöht.
Der Beschwerdeführer beantragte das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Strafverfahren einzustellen bzw. an die erste Instanz zur neuerlichen

Beweisaufnahme und Verhandlung zurückzuweisen, in der Sache selbst zu erkennen, in eventu die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen auf die Mindeststrafe von 150 Euro herabzusetzen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 12. April 2016, eingelangt am 18. April 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm mit § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 27. Jänner 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten. Es wurde ein verkehrstechnischer Amtssachverständige beigezogen sowie der amtshandelnde Polizeibeamte als Zeuge einvernommen.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige führte aus:
„Unter Zugrundelegung des von der Polizei übermittelten Videos wurde die Auswertung der Messung, unabhängig von den polizeieigenen, durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass, nimmt man die Messbedingungen, die aus dem Akt hervorgehen, die vorgehaltene Geschwindigkeit abzüglich aller Toleranzen von 121 km/h besteht. Wenn man die Messsituation bzw. die Messbereiche etwas ändert, etwas vorher oder nachher misst, so ergeben sich kleinere aber auch größere Fahrgeschwindigkeiten als 121 km/h.

Zu den 121 km/h, die als Nettowert ermittelt wurden, ist festzuhalten, dass bei der Messung die Wegdifferenz bzw. Geschwindigkeitsdifferenz zwischen dem Polizeifahrzeug und dem gemessenen Fahrzeug durch eine fotogrammetrische Auswertung berücksichtigt wird. Es wird die Änderung des Tiefenabstandes berechnet und über die Vergrößerung oder Verkleinerung des berechneten Tiefenabstandes die Geschwindigkeit des zu messenden Fahrzeuges nach oben oder nach unten korrigiert. Da auch diese Differenzmessung eine Messtoleranz vorsieht, weil man über die Fahrzeugbreite die Differenzgeschwindigkeit berechnen muss, macht das Programm von sich aus eine „worst case Betrachtung“ in dem es bei der Taxierung des Fahrzeuges immer 2 Geschwindigkeiten herausrechnet, eine ist höher und eine Geschwindigkeit ist niedriger. Das ergibt sich daraus, dass über die Berechnung über die zentrale Perspektive nicht eine Linienbreite, wie im Bild dargestellt, genommen wird, sondern eine Balkenbreite, ein Pixel nach links und ein Pixel nach rechts, zum angeklickten Punkt für die Geschwindigkeitsdifferenzberechnung verwendet wird. Daraus ergibt sich schon eine niedrigere Geschwindigkeit, die aus dem Verfahren abgeleitet wird. Von diesem Bruttowert, der wie gesagt schon die günstigere von beiden Geschwindigkeiten beinhaltet, werden noch einmal 5 % Messtoleranz abgezogen. Dabei ergeben sich 3 % aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen für Geschwindigkeitsmessung und 2 % berücksichtigen die Unwegbarkeiten, die sich aus einer dynamischen Messung also aus einer Messung aus einem fahrenden Fahrzeug ergeben.

Bezüglich der verwendeten Reifen ist festzuhalten, dass das Messergebnis nur als korrekt anzusehen ist, wenn die im Eichschein zitierte Reifendimension vorliegt. Wenn es da zu einer Änderung der Reifendimension kommt, ist die Messung aus technischer Sicht zu verwerfen. Es kann der Fehler, der durch eine geänderte Reifendimension entsteht nicht ohne weiteres taxiert werden.

Bezüglich der Reduzierung oder der Veränderung der Profiltiefe durch eine übliche Abnützung ist festzuhalten, dass, wenn die Mindestprofiltiefe nicht unterschritten ist, das vom Eichamt bereits berücksichtigt worden ist. Wenn man davon ausgeht, dass Fahrzeuge ursprünglich mit neuen Reifen verwendet werden, und dann eben bis zur möglichen Abnützungsgrenze verwendet wird, bleibt in diesem Rahmen die Eichung aufrecht. Es ist weiters zu berücksichtigen, dass der zugrunde gelegte Abrollumfang sich auf eine Geschwindigkeit von 60 km/h bezieht und, wenn das Fahrzeug schneller fährt, wie in diesem Fall laut Display zwischen 120 und 123 km/h, das über die Fliehkraft dann der Reifenumfang und der Durchmesser wieder größer wird, sodass hier auch eine Kompensation einer möglichen Profilabnutzung stattfindet. Aber zusammenfassend ist festzuhalten, dass die zu erwartende Abnützung und die Veränderung der Profiltiefe im Grundeichungssystem bereits vorweggenommen worden ist.

Im Hinblick auf die vorliegenden Videofilme ist festzuhalten, dass die Messbedingungen im Hinblick auf das Messblatt, das dem Akt beiliegt, die Messbedingungen erfüllt worden sind, die Zoom-Einstellung hat sich während der Nachfahrt nicht geändert und eine Mindestnachfahrstrecke, wie beim Fahren ohne Videoaufzeichnung, ist in diesem Fall nicht erforderlich, da Geschwindigkeitsdifferenzen extra berücksichtigt werden. Im gegenständlichen Fall fuhr bei der Messsituation das Polizeifahrzeug 121 km/h und das Fahrzeug des Beschwerdeführers 131 km/h. Dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers beschleunigt, ist auch augenscheinlich bei der Beobachtung des Videos ohne messtechnischen Aufwand erkennbar.

Berücksichtigt man daher alle Differenzen zugunsten des Beschwerdeführers so ist festzuhalten, so ergibt sich ein Nettowert von zumindest 121 km/h. Das ist das Ergebnis, das bei der Sachverständigenauswertung herausgekommen ist. Wenn man das vergleicht mit der Auswertung von der Polizei, die hat eine Bruttogeschwindigkeit von 131 km/h und Netto 124 km/h gehabt. Der Sachverständige hat rechnerisch exakt 127,9 km/h abzüglich der 5 % und abgerundet ergibt sich daher 121 km/h. Weitere Abzüge sind aus technischer Sicht nicht vertretbar.“

Der Zeuge gab auf Befragung durch die Verhandlungsleiterin, den Amtssachverständigen und den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Folgendes an:

„Bei den Dienstfahrzeugen haben Winterreifen und Sommerreifen dieselbe Dimension. Das Fahrzeug hatte schon Winterreifen montiert. Es handelt sich um ein Leasingfahrzeug, das im Februar 2014 ausgeliefert wurde. Die Sommerreifen und Winterreifen werden immer mitgeliefert. Je nach Liefertermin sind Winter- oder Sommerreifen montiert. Die Reifen werden von der Porsche-Bank beigestellt. Im konkreten Fall wurde das Fahrzeug auch mit den Winterreifen geeicht.

Es gibt kein schriftliches Servicebuch bzw. Serviceheft. Es wird über EDV alles gemacht. Es gibt einen Ausdruck, was geändert wurde und was gemacht wurde. Beim Händler gibt es Aufzeichnungen, wann die Reifen montiert wurden und wann sie eingelagert wurden. Diese Unterlagen können beim Händler angefordert werden. Die Winterreifen werden immer in der ersten Oktoberwoche gewechselt.

Auf Vorlage des Messprotokolls das den Rechtsvertreter zugestellt wurde, gibt der Zeuge an, dass er dieses Messprotokoll nicht erstellt, sondern von einem Kollegen von der Landesverkehrsabteilung erstellt wurde. Ich kann keine Angaben darüber machen, warum die Ausfertigung im Akt und jene an den Rechtsvertreter unterschiedlich sind.

Die Auswertung des Videos erfolgt in der Landesverkehrsabteilung. Als Meldungsleger gebe ich die Frames an von denen aus gemessen wurde und wo die Messung beendet wurde.

Bei der Anhaltung habe ich zum Beschwerdeführer gesagt, dass ein Organmandat nicht mehr möglich ist, weil ich schon 117 km/h gefahren bin. Ab mehr als 40 km/h Überschreitung gibt es kein Organmandat. Ich gab noch zur Antwort, dass eine Auswertung notwendig ist für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung und dass der Beschwerdeführer dies schriftlich mitgeteilt bekommt.

Bei der Anhaltung ist die Beifahrerin im Auto sitzen geblieben. Es war nichts Auffälliges. Es war nur eine kurze Anhaltung. Ein Alkovortest wurde auch noch durchgeführt.“

Der Beschwerdeführer führte aus, dass er bei der Anhaltung bekanntgegeben habe, dass seiner Frau übel war, es sei auch ein Alkovortest durchgeführt worden. Der amtshandelnde Polizist habe gesagt: „Da waren sie um 7 km/h zu schnell für ein Organmandat.“
Als Antwort auf die Frage wie schnell er gefahren sei, erhielt er die Antwort, dass er 117 km/h gefahren wäre.

Es wurde die Beischaffung von Unterlagen zum Vorfallszeitpunkt betreffend der Bereifung des Dienstfahrzeuges vom Beschwerdeführer beantragt. Außerdem ergebe sich aus der Verwendung unterschiedlicher Frames, dass die gefahrene Geschwindigkeit jedenfalls unter 121 km/h gelegen habe. Innerhalb des Verjährungszeitraumes sei kein entsprechend richtiger Tatvorwurf erhoben worden bzw. falsche Geschwindigkeiten dem Beschuldigten vorgeworfen. Es sei Verjährung eingetreten. Eine allfällige Geschwindigkeitsüberschreitung bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 120 km/h sei nur in äußerst kurzem Umfang vorgelegen und daher vernachlässigbar. Die Üblichkeit der Beifahrerin sei ein rechtfertigender Notstand, sodass unter diesem Aspekt ein Freispruch erfolgen könnte.

I.5. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung teilte der als Zeuge einvernommene Polizist der erkennenden Richterin mit, dass das gegenständliche

Dienstfahrzeug bereits ausgeschieden wurde, weshalb keine Unterlagen hinsichtlich der Bereifung mehr vorhanden sind.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die mündliche Verhandlung am 27. Jänner 2017 sowie die Einholung einer verkehrstechnischen Stellungnahme und Befragung eines Zeugen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer fuhr am 10. November 2014, 14.18 Uhr, in Linz, Umfahrung E, km 2,25, stadtauswärts mit einem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X. Im gegenständlichen Tatortbereich galt zum Tatzeitpunkt die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Aufgrund der durch einen geschulten Polizeibeamten durchgeführten Geschwindigkeitsmessung „Multavision mit Videoaufzeichnung“ mit einem geeichten Dienstfahrzeug wurde nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 51 km/h festgestellt.

Die Bereifung des Dienstfahrzeuges entsprach der angeführten Reifendimension der Eichung.

Der Grund der Fahrt des Beschwerdeführers war der gesundheitliche Zustand seiner Ehegattin. Er holte sie von ihrer Arbeitsstelle ab, weil sie an Durchfall und Erbrechen litt. Sie litt immer wieder unter starkem Brechreiz.

II.3. Die fachliche Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen ist schlüssig und nachvollziehbar. Es konnte die vorgenommene Geschwindigkeitsmessung plausibel erklärt werden. Hinsichtlich der Bereifung des gegenständlichen Dienstfahrzeuges ist festzuhalten, dass der Zeuge glaubwürdig erklärte, dass die Dienstfahrzeuge geleast werden und die entsprechenden Reifensätze für Sommer und Winter in der vorgesehenen Dimension mitgeliefert werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zieht die fachliche Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen als Grundlage für die Entscheidung heran.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10. ‚Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)'

[...]

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl in Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschreitet."

III.2. Gemäß § 44a Z. 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.
Der Vorschrift des § 44a Z. 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist kein Tatbestandsmerkmal des § 52 Z. 10a StVO 1960. Fest steht, dass der Beschwerdeführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat.

III.3. Da § 99 Abs. 2e StVO 1960 nichts über die Verschuldensform sagt, genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz – VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

Auch wenn der Beschwerdeführer einwendet, dass er aufgrund des gesundheitlichen Zustands seiner Ehegattin (Brechreiz) die Geschwindigkeitsüberschreitung begangen habe, um schnell nach Hause zu kommen, ist entgegenzuhalten, dass ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in dieser Lage bereits zuvor eine Anhaltemöglichkeit gesucht hätte bzw. die erst mögliche Anhaltestelle genutzt hätte. Zudem hat der Beschwerdeführer angegeben, dass er seine Ehegattin aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes von der Arbeit abgeholt hat. Wenn er bereits vom Brechreiz wusste, hätte es auch noch andere Vorkehrungen wie die Mitnahme eines geeigneten Plastiksackes, um eine Verschmutzung des Autos zu vermeiden, gegeben.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 42 VwGVG darf aufgrund einer vom Beschuldigten oder aufgrund einer zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde in einem Erkenntnis oder in einer Beschwerdevorentscheidung keine höhere Strafe verhängt werden als im angefochtenen Bescheid.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit liegt knapp über 50 km/h, verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer hat die Geschwindigkeitsüberschreitung nie bestritten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe der Mindeststrafe von 150 Euro sowohl aus spezialpräventiven, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten, als auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten für tat- und schuldangemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer